

Die Abgaben, welche dem Bischof zu Admont von Eisenstein-
gruben ausweise der Urkunde aus dem Jahre 1216¹ gebühren, sind
gleichfalls nicht solche, welche ihm als Oberflächenbesitzer zukommen.
Vielmehr stand ihm eine besondere Verleihung zur Seite. Die Erz-
bischöfe zu Salzburg hatten nämlich kraft der ihnen verliehenen kai-
serlichen Privilegien zugleich bei Gründung des Stifts Admont diesem
das Recht zur Erhebung der Bergwerkseinkünfte übertragen². Die
Einkünfte, welche der Herzog Heinrich nach dem Salzrecht von Hall
bezog, standen ihm gleichfalls nur zu, weil seine Vorfahren das Recht
hierzu mit Nutz und Gewehr vom Reiche hatten, nicht aber, weil er
Oberflächenbesitzer war³.

Auch für das französische Recht läßt sich behaupten, daß die
Abgaben, welche die Könige Frankreichs, zur ständischen Zeit die
Feudalherren (barons, seigneurs), von Bergwerken bezogen, kein Zins
für die Verpachtung der auf ihren Privatbesitzungen gelegenen Mine-
ralien waren. Für den Fall, daß der Bergbau auf ihrem eigenen Grund
und Boden betrieben wurde, erhielten sie neben der allgemeinen Abgabe
aus dem Bergbau noch eine besondere Entschädigung als Oberflächen-
besitzer „comme droit foncier“⁴. Das Recht der französischen Könige
auf die Bergwerksabgaben wird auf das Römische Recht zurückgeführt⁵.

Nach dem Patente König Johans von England aus dem Jahre
1201 haben die Zinnbergleute das Recht, in den Grafschaften Cornwall
und Devon überall und selbst auf den Besitzungen der Großen Berg-
bau zu treiben, wofür sie dem Könige besondere Abgaben zu ent-
richten haben. Neben diesen Abgaben hatten die Bergleute noch an
die Grundherren (Lords of the soil) oder an deren Hintersassen (farmers)
als Entschädigung den fünfzehnten Teil abzuliefern. Ebenso findet
sich, daß nach den ältesten Berggewohnheiten der Grafschaft Derby-
shire neben den Abgaben an die Grundherren noch an die Könige
Quoten des Bergwerksertrages abgeführt werden mußten⁶.

¹ Wagners Corpus Juris Metallici S. 31 ff.

² v. Muchar, Geschichte des Herzogtums Steiermark, 3. Teil, S. 105; die
Urkunde findet sich u. a. im Urkundenbuch für Steiermark, bearbeitet von Zahn,
Graz 1875, No. 405 S. 390.

³ S. Salzrecht von Reichenhall aus dem Jahre 1285 in Loris Sammlung des
bairischen Bergrechts S. 3 ff.

⁴ de Pastoret, Ordonnances des rois de la troisième race Tome XV, Intro-
duction p. XXXIV.

⁵ de Pastoret daselbst, Tome XVIII, Introduction p. XXXVI. Biot p. 22, 23.
Naudier p. 11, 12.

⁶ Nasse in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 11 S. 174.